

6. Kanalordnung für das Verbandsgebiet des RHV Hallstättersee.

Bgm. Scheutz berichtet:

Ziel ist es, eine einheitliche Kanalordnung zu erstellen, welcher der RHV Hallstättersee per Entwurf von der Oö. Landesregierung genehmigen lies.

Verordnung

der Marktgemeinde Hallstatt vom 20.09.2012 mit der eine Kanalordnung für die gemeindeeigene bzw. öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, und nach Anhörung des Kanalisationsbetreibers (Reinholdungsverband Hallstättersee) wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hallstatt verordnet:

Kanalordnung für das Verbandsgebiet des Reinholdungsverband Hallstättersee (Bad Goisern am Hallstättersee, Hallstatt, Obertraun, Gosau)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage im Verbandsgebiet des Reinholdungsverband Hallstättersee (kurz RHV) Anwendung.

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergeben sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf gekennzeichnet ist.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häuslichen Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden:
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.

- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.
Hinweis:
Die Rückstauenebene liegt, sofern nichts anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 10 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauenebene heranzuziehen.
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer TV-Inspektion bzw. einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen (§ 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001). Diese Fertigstellungsanzeige hat einen Bestandsplan, welcher eine vom Bauführer eingemessene, maßstabgetreue Plandarstellung der Hauskanalanlage mit eingemessenen Formstücken und Anschlusspunkten darstellt, zu enthalten. Des Weiteren ist diesem Schreiben das „Ausführungsprotokoll für den Anschluss von häuslichen Abwässern an die öffentliche Kanalisation“, welches von Mitarbeitern des Kanalisationsunternehmens gezeichnet ist, beizulegen.

Hinweis: Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtigkeit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen.

Bgm. Scheutz stellt folgenden Antrag und lässt darüber abstimmen:

Antrag: Die vollinhaltlich verlesene Kanalordnung soll beschlossen werden.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

F.d.R.d.A.



Verhandlungsschrift

EINGANG 12. NOV 2012

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hallstatt, welche am Donnerstag, 20.09.2012, am Gemeindeamt, Sitzungssaal, stattfand.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Anwesende:

Bgm. Scheutz Alexander
Vzbgm. Gamsjäger Alfred
GR. Gamsjäger Andreas
GR. Stadlmeyr Hans-Georg
GR. Hemetsberger Ulrike
GR. Amon Christian
GR. Mittendorfer Friedrich
GR. Meier Norbert
GR. Scheutz Josef
GR. Aschauer Rita
Ersatzmitglied Hemetsberger Marcus
Ersatzmitglied DI Dr. Pilz Christian
Ersatzmitglied Aschauer Clemens

Entschuldigt abwesend:

GV. Heininger Wilhelm
GR. Pichler Johannes
GR. Derbl Markus
Ersatzmitglied Klausner Berta
Ersatzmitglied Wesenauer Peter
Ersatzmitglied Höll Frank
Ersatzmitglied Voglmayr Siegfried
Ersatzmitglied Birmüller Helmut
Ersatzmitglied Riezinger Sigrig
Ersatzmitglied Mag. Pomberger Klaus
Ersatzmitglied Gamsjäger Hans
Ersatzmitglied Seidl Bernhard
Ersatzmitglied Seethaler Roswitha
Ersatzmitglied Wallner Monika
Ersatzmitglied Dr. Preimesberger Christoph

Weiters waren anwesend: Amtsleiter Zauner Robert und Schriftführerin VB Fiedler Silvia.
Zur Sitzung sind keine Zuhörer erschienen.

Bgm. Scheutz begrüßt die Anwesenden.

Bürgerfragestunde

Da keine Wortmeldungen vorliegen, eröffnet Bgm. Scheutz die Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Folgende Tagesordnung steht zur Beratung:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 21.06.2012.
2. Berichte des Bürgermeisters.
3. Änderung Tarife Bücherei.
4. Überprüfung Rechnungsabschluss 2011.